TEIL A

Änderungen.
Diese Änderungen der Festsetzungen sind vom Rat der Stadt Minden am 21.11.1996 beschlossen worden.

Minden, den 04.12.1996

Der Bürgermeister
(Fliessner)

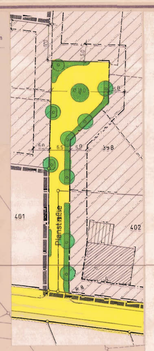

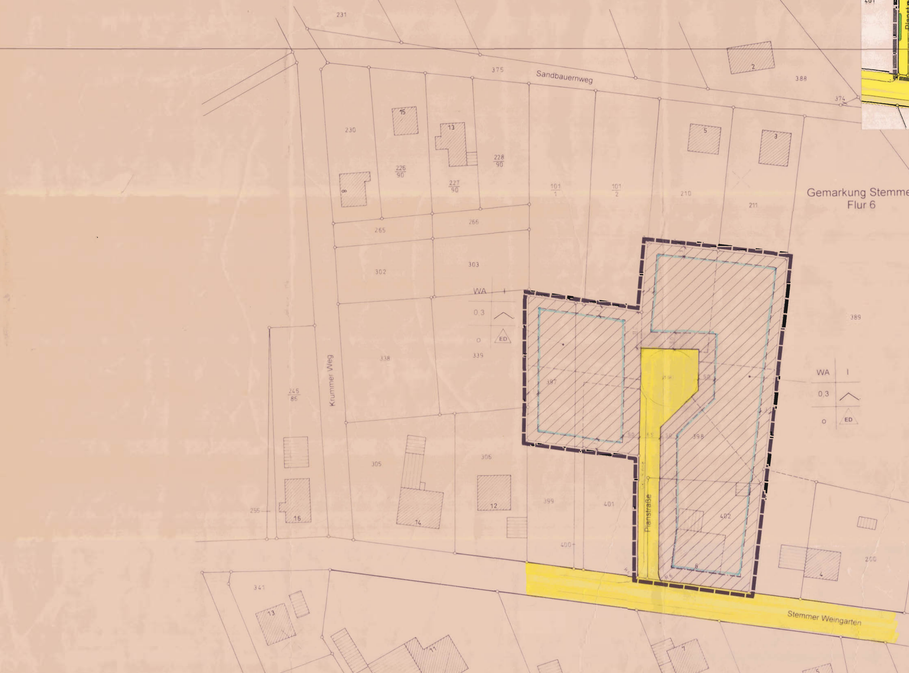

5. GRÜNORDNUNG
Grünordnerische textliche Festsetzungen gemäß §§ 4 bis 7 des Landschaftsgesetzes NW und §§ 8 und 8a des Bundesnaturschutzgesetzes

5.1. Auf den Verkehrsgrundflächen sind 9 standortnahen Carpinus betulus und 1 Tilia platyphyllos Corinus avellana als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm zu verwenden.

5.2. Als Unterpflanzung der vorgenannten sind die heimischen Sträucher und Bäume sowie vereinzelt die Obstbäume zu verwenden oder Landschaftsrasen auf 2 Sträucher pro 10 m² Pflanzfläche.

Bodendeckende Gehölze
Chaenomeles in Sorten
Hypericum calycinum
Potentilla in Sorten
Rosen in Arten und Sorten
Spiraea in Arten und Sorten
Symphoricarpos in Arten

Schneeball
Johannisbeere
Felsenbirne
Flieder
Spierstrauch
Scheinquitte

Geeignete Baumformen
Acer campestre
Carpinus betulus
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Fagus sylvatica
Prunus avium
Prunus spinosa
Quercus petraea
Quercus robur
Rosa canina
Salix caprea
Sorbus aucuparia
Tilia cordata
Tilia platyphyllos

Feldahorn
Hainbuche
Haselnuß
Weißdorn
Rot-Buche
Eiche
Eiche
Vogelbeere
Winter-Linde
Sommer-Linde

Sträucher
Ammenthe tamariscifolia
Buddleja alternifolia
Buddleja davidii
Cornus mas
Cornus sanguinea
Kerria japonica
Lonicera xylosteum
Ribes sanguineum 'Atrorubens'
Weigela 'Bristol Ruby'

Felsenbirne
Schmetterlingsstrauch
Sommerflieder
Kornelkirsche
Roter Hartriegel
Kerrie
Gewöhnliche Heckenkirsche
Blut-Johannisbeere
Weigelie

5.3. Die nicht überbaubare Grundstücksfläche sind mindestens zu 25 % mit heimischen Gehölzen und Bäumen zu begrünen und zu unterhalten oder als Obstbaumwiese (hoch- oder halbstämmige Obstbäume) anzulegen.

Gehölzanpflanzungen
Acer campestre
Carpinus betulus
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Fagus sylvatica
Prunus avium
Prunus spinosa
Quercus petraea
Quercus robur
Rosa canina
Salix caprea
Sorbus aucuparia
Tilia cordata
Tilia platyphyllos

Feld-Ahorn
Hainbuche
Haselnuß
Weißdorn
Rot-Buche
Eiche
Eiche
Vogelbeere
Winter-Linde
Sommer-Linde

Obstgehölze
Apfel
Diamanz Rosenapfel
Bischofsteter Remette
Jacob Lebel

Birnen
Alexander Grasst
Gräfin von Paris
Kirschen
Kassins Frühkirsche
Knorpelkirsche aus Chamisso
Spätkirsche

5.4. Die Versiegelung der Bodenoberflächen von Einfahrten und Stellplätzen auf Privatgrundstücken ist auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren.
Es ist grundsätzlich die Verwendung offener Pflaster zu wählen wie z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster oder andere wasserdurchlässige Belagsfugen, wie z.B. Schotterrasen, usw. o.ä.

5.5. Das auf den Dachflächen und auf sonstigen versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist nutzbringend zur Bewässerung von Pflanzungen und Wiesen zu verwenden. Überschußwasser ist auf dem Grundstück flächenhaft zu versickern oder versickern.

5.6. Die Ausgleichsflächen sind durch den Angaben im Grünordnungsplan zeitgleich mit Beginn der Baumaßnahmen herzustellen.

5.7. Zeitpunkt der Bepflanzungen:
Bepflanzungen zur Randeinfassung, ansonsten im Rahmen der Fertigstellung der Erschließungsanlagen spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode (1.11. bis 15.04.)

5.8. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mindestens zu 25 % mit heimischen Gehölzen und Bäumen der Pflanzenliste 3 zu begrünen und zu unterhalten oder als Obstbaumwiese (hoch- oder halbstämmige Obstbäume, Liste 5) anzulegen.

Gehölze für Gebüschanpflanzungen
Acer campestre
Carpinus betulus
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Fagus sylvatica
Prunus avium
Prunus spinosa
Quercus petraea
Quercus robur
Rosa canina
Salix caprea
Sorbus aucuparia
Tilia cordata
Tilia platyphyllos

Feld-Ahorn
Hainbuche
Haselnuß
Weißdorn
Rot-Buche
Eiche
Eiche
Vogelbeere
Winter-Linde
Sommer-Linde

Obstgehölze
Apfel
Dülmener Rosenapfel
Bischofsteter Remette
Jacob Lebel
Gelber Edelrenette
Ingol
Regina

Birnen
Gellerts Butterbirne
Kaiser Wilhelm
Boskop

Kirschen
Gräfin Marie
Spitzkirsche
Schneiders Rote Knorpelkirsche
Hedelfinger
Regina

Quitten
Bereczki Grasst
Quitte von Olivenza
Konstantinopler Apfelquitte
Portugiesische Philippsquitte
Quitte von Olivenza
Spätkirsche

Spätkirschen
Büttners Rote Knorpelkirsche
Schneiders Rote Knorpelkirsche
Hedelfinger
Regina

Winter-Linde
Sommer-Linde

5.9. Die Verwendung der Bodenoberflächen von Einfahrten und Stellplätzen auf Privatgrundstücken ist auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren.
Es ist grundsätzlich die Verwendung offener Pflaster zu wählen wie z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster oder andere wasserdurchlässige Belagsfugen, wie z.B. Schotterrasen, usw. o.ä.

5.10. Das auf den Dachflächen und auf sonstigen versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist nutzbringend zur Bewässerung von Pflanzungen und Wiesen zu verwenden. Überschußwasser ist auf dem Grundstück flächenhaft zu versickern oder versickern.

5.11. Die Ausgleichsflächen sind mit den Angaben im Grünordnungsplan herzustellen.

5.12. Zeitpunkt der Bepflanzungen:
Bepflanzungen zur Randeinfassung, ansonsten im Rahmen der Fertigstellung der Erschließungsanlagen spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode (1.11. bis 15.04.)

Das Bodenniveau ist soweit technisch möglich, auf den Grundstücken in max. Anm. D.: 350/1 x 'M.ü.M.', von DA 01, 6882, MD, NW 1998 S 104 DIMEK NW 71.27 'A' 350/1 (ergibt an die vorhandene Nasschußgrundstückführung in Tiefenlinien" ist zu beachten.

TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Die unter § 4 (3) Nr. 3 - 5 BauNVO genannten Ausnahmen sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht zulässig.

1.2 Vorgärten
Für die Vorgartenflächen werden Einschränkungen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen festgesetzt gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 23 Abs. 4 BauNVO i.V. mit § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO.

1.3 Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO
Stellplätze und Garagen sind in dem allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig, außer auf der festgesetzten Fläche mit Einschränkungen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (Vorgärten), hier sind nur Stellplätze und/oder Carports einschließlich ihrer Zufahrt zulässig, wenn ihre Gesamtbreite max 6,0 m beträgt und Carports in einem Abstand von mind. 1,50 m von der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden und dadurch die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Diese Regelung darf pro Grundstück nur einmal in Anspruch genommen werden.

1.4 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO
Auf der für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen eingeschränkten Fläche (Vorgärten) sind Nebenanlagen zur Versorgung des Baugrundstücks mit Elektrizität, Gas, Wasser, Abwärme und postalischen Anschlüssen und der Beseitigung von Abfällen dennoch zulässig. Auf allen anderen Flächen sind untergeordnete Nebenanlagen allgemein zulässig, außer Nebenanlagen für Kleintierhaltung.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄß § 16 BAUNVO

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die angegebene Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse.

Die Maße der baulichen Nutzung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2.2 Grundstücksgröße gemäß § 9 (1) Nr. 3 BauGB
Die Mindestgrundstücksgröße wird bei Neuparzellierungen für Einzelhäuser auf 600 m² und bei Doppelhäusern auf 400 m² festgesetzt. Ausnahmen können in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden.

3. BAUWEISE

3.1 Es ist offene Bauweise (o) gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt.
Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser mit einer Beschränkung gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB auf max. zwei Wohneinheiten bei Einzelhaus und pro Doppelhaushälfte.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 (3) BauNVO
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen, wie Vorbauten, Eingangsveranden, Eingangsüberdachungen etc. kann gem. § 31 (1) BauGB ausnahmsweise zugelassen werden jedoch nur zu max. 1/3 der Gebäudetiefe und max. 1,50 m Tiefe.

4. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
gemäß § 88 (6) BauO NW werden die nachstehenden örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen des Bebauungsplanes

4.1 Vorgärten
Als Vorgärten gelten alle Flächen, die als Flächen mit Einschränkung für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen festgesetzt sind (s.o.).
Innerhalb der Vorgärten dürfen Carports keine geschlossenen Seitenwände und Seitenverkleidungen aufweisen.

4.2 Einfriedigungen
Einfriedigungen der Vorgärten sind so zu gestalten, daß sie die Einheit des Straßenbildes nicht stören. Zulässig sind Einfriedigungen in einer Höhe von max. 0,70 m. Sie sind als lebende Hecken oder als Mauer auszuführen. Das Material der Mauer muß dem des Hauptgebäudes entsprechen.

4.3 Dachgestaltung, Dachneigung, Dachform
Zulässig sind geneigte Dächer mit Neigungen von 30° bis 45°.
Garagenanlagen und sonstige Nebenanlagen sind auch mit einem Flachdach zulässig.

4.4 Dacheindeckung und -farbe
Zulässig sind Dachsteine aus gebranntem Ton oder Betonsteinpfannen. Die Farbe für das ungefärbte Material wird mit rot sowie hellbraun bis mittelbraun unter Ausschluß glasierter Oberflächen vorgeschrieben.

4.5 Fassadenmaterial
Zulässig für alle Haupt- und Nebengebäude ist als überwiegendes Fassadenmaterial rotes bis rotbraunes sowie weißes Verblendmauerwerk. Zulässig sind auch weiße Putzbauten. Die Verwendung anderer Materialien ist nur in einem 30%igen Anteil der Fassadenfläche zulässig.

4.6 Werbeanlagen
Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten im S. 4 § 13 BauO NW sind nur an der Stätte der Leistung sowie an den Außenseiten der Gebäude im Erdgeschoß bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Die Höhe der Werbeanlagen und Schriften soll bei handartigen Anlagen über 2,50 m Länge 0,50 m und bei Einzelschriften bis 2,50 m Länge 0,80 m nicht übersteigen. Im Vorgartenbereich sind nur Hinweisschilder oder Tafeln als Anlagen der Werbung zugelassen (max. 1 m²).
Der Werbeträger darf über Dach nicht angebracht werden. Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind unzulässig. Sich bewegende Werbeanlagen sowie Signal- und Nennfarben sind ebenfalls unzulässig.

4.7 Sockelhöhe
Die Sockelhöhe wird auf maximal 0,60 m Höhe begrenzt. Diese Höhe bezieht sich auf Mitte Oberkante der nächstgelegenen befestigten öffentlichen Straßenverkehrsfläche an der eingewinge Baugrundstück angeschlossen ist.

5. GRÜNORDNUNG
Grünordnerische textliche Festsetzungen

5.1. Auf den Verkehrsgrundflächen sind einzugliedernde Baumarten als Hochstämme gemäß Pflanzenliste mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm als Alleen oder Baumreihen zu verwenden. Die Bäume sollen im Abstand von 10 Metern unter Freihaltung der Grundstückszufahrten gepflanzt werden.

Hochstämme
Acer campestre
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Carpinus betulus
Quercus robur
Sorbus aucuparia
Tilia cordata
Tilia platyphyllos

Feld-Ahorn
Spitz-Ahorn
Berg-Ahorn
Hainbuche
Stiel-Eiche
Vogelbeere
Winter-Linde
Sommer-Linde

5.2. Als Unterpflanzung der Verkehrsgrundflächen sind die bodendeckenden Gehölze der Pflanzenliste 1 und 2 sowie max. 50 Sträucher zu verwenden oder Landschaftsrasen auf 2 Gehölzen der Liste pro 10 m² Pflanzfläche.

Bodendeckende Gehölze
Chaenomeles in Sorten
Hypericum calycinum
Potentilla in Sorten
Rosen in Arten und Sorten
Spiraea in Arten und Sorten
Symphoricarpos in Arten

Scheinquitte
Johanniskraut
Fingerstrauch
Rosen
Spierstrauch
Schneebeere

Sträucher
Amelanchier lamarckii
Buddleja alternifolia
Buddleja davidii
Cornus mas
Cornus sanguinea
Kerria japonica
Lonicera xylosteum
Ribes sanguineum 'Atrorubens'
Weigela 'Bristol Ruby'

Felsenbirne
Schmetterlingsstrauch
Sommerflieder
Kornelkirsche
Roter Hartriegel
Kerrie
Gewöhnliche Heckenkirsche
Blut-Johannisbeere
Weigelie

5.3. Die nicht überbaubare Grundstücksfläche sind mindestens zu 25 % mit heimischen Gehölzen und Bäumen der Pflanzenliste 3 zu begrünen und zu unterhalten oder als Obstbaumwiese (hoch- oder halbstämmige Obstbäume, Liste 5) anzulegen.

Gehölze für Gebüschanpflanzungen
Acer campestre
Carpinus betulus
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Fagus sylvatica
Prunus avium
Prunus spinosa
Quercus petraea
Quercus robur
Rosa canina
Salix caprea
Sorbus aucuparia
Tilia cordata
Tilia platyphyllos

Feld-Ahorn
Hainbuche
Haselnuß
Weißdorn
Rot-Buche
Eiche
Eiche
Vogelbeere
Winter-Linde
Sommer-Linde

Obstgehölze
Apfel
Dülmener Rosenapfel
Bischofsteter Remette
Jacob Lebel
Gelber Edelrenette
Ingol
Regina

Birnen
Gellerts Butterbirne
Kaiser Wilhelm
Boskop

Kirschen
Gräfin Marie
Spitzkirsche
Schneiders Rote Knorpelkirsche
Hedelfinger
Regina

Quitten
Bereczki Grasst
Quitte von Olivenza
Konstantinopler Apfelquitte
Portugiesische Philippsquitte
Quitte von Olivenza
Spätkirsche

Spätkirschen
Büttners Rote Knorpelkirsche
Schneiders Rote Knorpelkirsche
Hedelfinger
Regina

Winter-Linde
Sommer-Linde

5.4. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mindestens zu 25 % mit heimischen Gehölzen und Bäumen der Pflanzenliste 3 zu begrünen und zu unterhalten oder als Obstbaumwiese (hoch- oder halbstämmige Obstbäume, Liste 5) anzulegen.

Gehölze für Gebüschanpflanzungen
Acer campestre
Carpinus betulus
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Fagus sylvatica
Prunus avium
Prunus spinosa
Quercus petraea
Quercus robur
Rosa canina
Salix caprea
Sorbus aucuparia
Tilia cordata
Tilia platyphyllos

Feld-Ahorn
Hainbuche
Haselnuß
Weißdorn
Rot-Buche
Eiche
Eiche
Vogelbeere
Winter-Linde
Sommer-Linde

Obstgehölze
Apfel
Dülmener Rosenapfel
Bischofsteter Remette
Jacob Lebel
Gelber Edelrenette
Ingol
Regina

Birnen
Gellerts Butterbirne
Kaiser Wilhelm
Boskop

Kirschen
Gräfin Marie
Spitzkirsche
Schneiders Rote Knorpelkirsche
Hedelfinger
Regina

Quitten
Bereczki Grasst
Quitte von Olivenza
Konstantinopler Apfelquitte
Portugiesische Philippsquitte
Quitte von Olivenza
Spätkirsche

Spätkirschen
Büttners Rote Knorpelkirsche
Schneiders Rote Knorpelkirsche
Hedelfinger
Regina

Winter-Linde
Sommer-Linde

5.5. Die Versiegelung der Bodenoberflächen von Einfahrten und Stellplätzen auf Privatgrundstücken ist auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren.
Es ist grundsätzlich die Verwendung offener Pflaster zu wählen wie z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster oder andere wasserdurchlässige Belagsfugen, wie z.B. Schotterrasen, usw. o.ä.

5.6. Das auf den Dachflächen und auf sonstigen versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist nutzbringend zur Bewässerung von Pflanzungen und Wiesen zu verwenden. Überschußwasser ist auf dem Grundstück flächenhaft zu versickern oder versickern.

5.7. Die Ausgleichsflächen sind mit den Angaben im Grünordnungsplan herzustellen.

5.8. Zeitpunkt der Bepflanzungen:
Bepflanzungen zur Randeinfassung, ansonsten im Rahmen der Fertigstellung der Erschließungsanlagen spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode (1.11. bis 15.04.)

6. NACHRICHTLICHE ANGABEN

Bodendenkmalpflege
Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde z.B. Tonscherben, Metallfunde, Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Knochen, Fossilien etc. entdeckt werden, ist nach §§ 15 u. 16 des Denkmalschutzgesetzes der Entdeckung unverzüglich der Stadt Minden (Untere Denkmalbehörde, Tel. 89636) oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Bielefeld, Tel. 05211/5200250 anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) der Begründung (Teil C) hat in der Zeit vom ... bis zum ... in den Diensträumen der Stadtverwaltung Minden, Kleiner Domhof 17, Stadtplanungsabteilung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Im Zuge des Offenlegungsverfahrens wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ... in den Mindener Tageszeitungen ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, d. (Unterschrift)

2. Der Rat der Stadt Minden hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Minden, d. (Unterschrift)

3. Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Minden, d. (Unterschrift)

4. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) ist am ... von dem Rat der Stadt Minden als Satzung beschlossen.

Minden, d. (Unterschrift)

5. Die Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C), ist dem Regierungspräsidenten in Detmold mit Schreiben ... angezeigt worden.
Der Regierungspräsident hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Minden, d. (Unterschrift)

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... in den Mindener Tageszeitungen ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und auf den Wegfall von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist am ... in Kraft getreten.

Minden, d. (Unterschrift)

SATZUNG
über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Satzung der Stadt Minden über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Stemmer Weingarten" für den Gebiet der Stadt Minden im Stadtbezirk Minden-Stemmer, zwischen der Straße Stemmer Weingarten und Sandbauernweg, Flurstücke Nr. 97, 398 und 402 (Flur 6 Gemarkung Stemmer, Flur 6).

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) sowie nach § 88 (6) der Bauordnung (BauO NW) wird nach Beschlußfassung durch den Rat der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden vom ... und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Stemmer Weingarten" für das Gebiet der Stadt Minden im Stadtteil "Minden-Stemmer", zwischen der Straße "Stemmer Weingarten" und Sandbauernweg, Flurstück Nr. 97, 398 und 402 in der Gemarkung Stemmer, Flur 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Maßstab 1 : 500

Bestandteil dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes ist die Planzeichnung (Teil A) und die örtlichen Festsetzungen (Teil B). Begefügt ist eine Begründung (Teil C) mit Angaben der Rechtsgrundlagen.
www.ein Grünordnungsplan.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan "Stemmer Weingarten" hat gem. § 3 (2) BauGB des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung vom 05.02.1998 bis 06.03.1998 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 13.01.04.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Minden, den 09.12.1998

Der Stadtdirektor
(Sieling)

Der Vorhaben und Erschließungsplan ist gem. § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden am 04.12.1996 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 04.12.1996

Der Bürgermeister
(Fliessner)

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ist gem. § 7 (2) des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 am 24.JAN.97 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Siehe Verfügung der Bezirksregierung Detmold vom 24.JAN.97
Az.: 35.2132-606/1K200

Detmold, den 24.JAN.97

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

L.S. gez. Gering

Diese genehmigte Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 am 06.JAN.97 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Genehmigung und der Ort der Bereithaltung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan während der Dienststunden sind am 06.JAN.97 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, den 18.02.1997

Der Stadtdirektor
(Sieling)

Hiermit wird bestätigt, daß die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan nebst Begründung mit dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 21.05.96 übereinstimmt und die nach § 7 (1) u. (2) der Bekanntmachungsverordnung NW) vorgeschrieben worden ist.

Minden, den 18.02.1997

Der Stadtdirektor
(Sieling)

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde ausgearbeitet vom Büro planQUADRAT

Prinz-Weinfalca, d. 21.09.1995 Planverfasser: Dipl.-Ing. Klaus Wrasse

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WA — Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Vorgärten

2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
0.3 — Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO
I — Zahl der Vollgeschosse gemäß § 20 (1) BauNVO

3 BAUWEISE
O — offene Bauweise
ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Dachneigung 30° bis 45° als Mindest- und Höchstmaß
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche

4 VERKEHRSFLÄCHEN
Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

5 SONSTIGES
Übertrag Abstände Bäume in m

6 BESTAND, NACHRICHTLICHE ANGABEN UND DARSTELLUNGEN
vorhandene Gebäude mit Hausnummer
z.B. 398 Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze
vorgeschlagene Flurstücksgrenze

7 GRÜNFLÄCHEN
ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
Verkehrsgrünflächen
Anpflanzung von Bäumen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Stemmer Weingarten

STADT MINDEN

VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

STEMMER WEINGARTEN

Ausfertigung 4

planQUADRAT